



Gemeinde Beringen

Einwohnerratswahl vom 24. November 2024

Für die Wahl von **13 Mitgliedern des Einwohnerrates für die Amtsperiode 2025 - 2028 nach dem proportionalen Wahlverfahren** erlässt der Gemeinderat folgende

Instruktion:

Das Vorverfahren leitet der Gemeinderat.

Die **Wahlvorschläge** sind schriftlich durch die Parteien oder sonstige Gruppen bis spätestens am 62. Tage vor dem Wahltag, somit bis am 23. September 2024, beim Gemeinderat einzureichen.

Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 15 in Beringen in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten eigenhändig unterzeichnet sein und soll am Kopfe eine Bezeichnung tragen, welche ihn von anderen Wahlvorschlägen deutlich unterscheiden lässt.

Die Wahlvorschläge dürfen nicht mehr als 13 wählbare Personen enthalten. Es ist jedoch gestattet, den gleichen Namen zweimal zu schreiben (kumulieren). Wird ein Name mehr als zweimal aufgeführt, werden die überzähligen Nennungen gestrichen. Enthält ein Wahlvorschlag mehr als 13 Namen werden die letzten gestrichen.

Jede Kandidatur bedarf zu ihrer Gültigkeit die schriftliche Bestätigung, dass die kandidierende Person den Wahlvorschlag annimmt. Dies kann durch blosse Unterzeichnung des Wahlvorschlages geschehen. Fehlt diese Bestätigung, so wird die Person gestrichen.

Keine kandidierende Person darf auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen, sonst ist sie unverzüglich von allen Wahlvorschlägen zu streichen.

Keine stimmberechtigte Person darf mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Unterschrift kann nach Einreichung des Wahlvorschlages nicht mehr zurückgezogen werden.

Die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Wahlvorschläge müssen für den Verkehr mit den Behörden eine Person als Vertreterin oder Vertreter und eine weitere Person als Stellvertreterin oder Stellvertreter bezeichnen. Verzichten sie darauf, so gilt die erstunterzeichnende Person als Vertreterin oder Vertreter und die Zweitunterzeichnende als Stellvertreterin oder Stellvertreter.

Die Vertreterin oder der Vertreter, bzw. wenn sie oder er verhindert ist die stellvertretene Person, ist berechtigt und verpflichtet, im Namen der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner die zur Beseitigung von Anständen erforderlichen Erklärungen rechtsverbindlich abzugeben.

Auf dem Wahlvorschlag müssen sowohl die Kandidatinnen und Kandidaten als auch die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner mit Vor- und Familiennamen, Geburtsjahr, sowie Adresse bezeichnet sein, die Kandidatinnen und Kandidaten zusätzlich mit ihrem Heimatort und ihrem Beruf.

Die Gemeindekanzlei prüft die Wahlvorschläge und setzt nötigenfalls der Vertretung der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner eine Frist, innert welcher er bzw. sie Mängel des Wahlvorschlages beheben, Bezeichnungen, die zu Verwechslungen Anlass geben, ändern und für amtlich gestrichene Vorgeschlagene Ersatzvorschläge einreichen kann.

Wird ein Mangel nicht fristgerecht behoben, so ist der Wahlvorschlag ungültig. Betrifft der Mangel nur einen Vorgeschlagenen, so wird lediglich dessen Name gestrichen.

Ab dem 48. Tag vor dem Wahltag (7. Oktober 2024) dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. Die bereinigten Wahlvorschläge heissen Listen. Die Listen werden von der Gemeinderatskanzlei mit Ordnungsnummern versehen. Die Nummerierung entspricht der Nummerierung bei den Kantonsratswahlen.

Die bereinigten Listen mit ihren Bezeichnungen und Ordnungsnummern werden durch die Gemeinderatskanzlei im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Beringen veröffentlicht und auf der Website der Gemeinde Beringen publiziert.

Die durch den Gemeinderat erlassenen speziellen Ausführungsbestimmungen werden den Parteien zugestellt. Weitere Interessenten können ein Exemplar bei der Gemeinderatskanzlei anfordern oder abholen.

Der Gemeinderat erstellt für sämtliche Listen Wahlzettel, auf denen Listenbezeichnung, Ordnungsnummer und Kandidatenangaben (mindestens Familien- und Vorname sowie Wohnort) vordruckt sind, sowie Wahlzettel ohne Vordruck.

Die Gemeinde stellt den Stimmberechtigten bis spätestens 10 Tage vor dem Wahltag einen vollständigen Satz aller Wahlzettel zu.

Der Gemeinderat